



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 2006

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	8. 11. 2006	RdErl. d. Finanzministeriums Abschlagszahlung auf die zu erwartende Einmalzahlung für das Jahr 2006	559
2052	23. 10. 2006	RdErl. d. Innenministeriums (KOPFERLASS) Aktenordnung und Aktenplan für die Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen	560
21220	24. 9. 2006	Ärzteversorgung Westfalen-Lippe Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 24. September 2005.	560
2160	26. 10. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	564
236	26. 10. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Aufhebung von Verwaltungsvorschriften aus dem Bereich des Staatlichen Bauwesens	564
641	8. 9. 2005	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Abwicklung von Erbschaften des Landes	564
7129	23. 10. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen bei Freizeitanlagen	566
71341	24. 10. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Vorschriften für den Vertrieb und die Nutzung von Geobasisinformationen der Landesvermessung des Landes Nordrhein-Westfalen (GeoInfoErlass)	569
772	30. 10. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramms zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“	569
8053	2. 11. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen	569
9300	21. 9. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr SPNV-Finanzierungsplan 2007 nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) – SPNV-Finanzierungsplan NRW 2007 –	578

Teil II. und III. nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
10. 11. 2006	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2006 – Bundeshaushalt –	578
	Ministerium für Bauen und Verkehr	
26. 10. 2006	Bek. – Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.	579

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
9. 11. 2006	Bek. – X/6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	579
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
6. 12. 2006	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	579
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
6. 12. 2006	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	580

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBL. Nr. 28, S. 538**.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

I.**20320****Abschlagszahlung
auf die zu erwartende Einmalzahlung
für das Jahr 2006**RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 11. 2006 –
B 2104 – 53.1 – IV 2
B 3000 – 4.16 – IV A 1**1**

Das Landeskabinett in Nordrhein-Westfalen hat am 7.11.2006 einen Gesetzentwurf über die Gewährung von Einmalzahlungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Land in den Jahren 2006 und 2007 (Einmalzahlungsgesetz 2006/2007 NRW– EZG 2006/2007 NRW) auf den Weg gebracht. In dem Gesetzentwurf ist für das Jahr 2006 Folgendes vorgesehen:

1.1

Gewährung einer Einmalzahlung an Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 für den Monat Dezember 2006. Sie beträgt in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 200 €, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 150 € und in der Besoldungsgruppe A 9 100 €.

1.2

Gewährung einer Einmalzahlung an Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 für den Monat Dezember 2006.

2

Das Kabinett hat außerdem beschlossen, in analoger Anwendung der Ermächtigung in dem Vermerk Nr. 1 zu Kapitel 20020 Titel 46111 des Landeshaushalts 2006 Abschlagszahlungen mit den Dezember-Bezügen anzuordnen. Die Einmalzahlung 2006 wird danach ab 1. Dezember 2006 als Abschlag gewährt.

3

Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich Folgendes zu beachten:

3.1

Beamtinnen und Beamte

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9, die mindestens an einem Tag des Monats Dezember 2006 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten für diesen Monat eine Einmalzahlung. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Dezember oder bei einem später beginnenden Anspruch auf Dienstbezüge die Verhältnisse am ersten Anspruchstag des Monats.

3.1.1

Ergänzend hierzu bitte ich zu beachten:

3.1.1.1

§ 3 Abs. 7, § 6 Abs. 1 und § 72 a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 72 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt sich der Anteil der Einmalzahlung nach der Höhe des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile eines Cents, gilt § 3 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Die Einmalzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags gem. § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

3.1.1.2

Die Einmalzahlung wird jeder Berechtigten/jedem Berechtigten nur einmal gezahlt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Gleichartige Leistungen für das Jahr 2006 aus einem vorhergehenden Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst sind anzurechnen.

3.1.1.3

Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsbezügen unberücksichtigt. Treten im Nachhinein Umstände ein, die zu einer Verminderung oder zum Wegfall der Einmalzahlung führen, ist der nicht zustehende Betrag zurückzuzahlen.

3.2

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen

Am 1. Dezember 2006 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 erhalten für den Monat Dezember eine Einmalzahlung in Höhe des Betrages, der sich nach ihrem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem für die jeweilige Besoldungsgruppe nach 1.1 maßgebenden Betrag berechnet; für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppe A 1 ist dies der Betrag von 200 €. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. § 49 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

Am 1. Dezember 2006 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne von § 71 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten für den Monat Dezember eine Einmalzahlung in Höhe von 120 €. Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten erhalten 72 €, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 24 € und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld 15 €, wenn sich die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens auf 1.557,74 € belaufen. Die Einmalzahlung beträgt 90 €, 54 €, 18 € und 11 €, wenn sich die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens auf 1.826,09 € belaufen; sie beträgt 60 €, 36 €, 12 € und 8 €, wenn sich die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens auf 1.947,14 € belaufen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrunde liegenden Versorgungsbezüge im Sinne der Sätze 1 und 2 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

3.2.1

Ergänzend bitte ich Folgendes zu beachten:

3.2.1.1

Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne von 3.2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 des 2. Haushaltstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666); nicht dazu gehört der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes.

3.2.1.2

Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Versorgungsleistungen unberücksichtigt. 3.1.1.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.2.1.3

Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz ist die jeweilige Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die die Versorgungsberechtigte oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich in dem Monat der Auszahlung der zu dem zu regelnden Versorgungsbezug zustehenden Einmalzahlung um den Betrag dieser Einmalzahlung.

3.3

Alle Einmalzahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

2052

(KOPFERLASS)

**Aktenordnung und Aktenplan
für die Polizeibehörden und -einrichtungen des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums – 43-58.02.01 –
vom 23. 10. 2006

– MBl. NRW. 2006 S. 560

21220

**Änderung
der Satzung der
Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung
vom 24. September 2005**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23. September 2006 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) – SGV. NRW. 2122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148) – folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2006 – Vers 35-00-1 U 24 III B 4 – genehmigt worden ist.

I.

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 29.09.2001 (SMBL. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Sitz, Aufgaben und Rechtsnatur

(1) ¹Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ist eine Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie hat ihren Sitz in Münster (Westfalen).

(2) ¹Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Ärztekammer Westfalen-Lippe vertreten (§ 26 des Heilberufsgesetzes).

(3) ¹Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe hat die Aufgabe, für die Angehörigen der Ärztekammer Westfalen-Lippe und ihre Familienmitglieder gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren, wobei die Mittel der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zweckgebunden und gesondert zu verwalten sind.

(4) ¹Die Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, Geschäftsordnungen oder sonstige Satzungen sind im „Westfälischen Ärzteblatt“ zu veröffentlichen. ²Soweit Satzungen oder Satzungsänderungen einer Genehmigung bedürfen, werden sie nach ihrer Genehmigung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. ³Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe durch Veröffentlichung im „Westfälischen Ärzteblatt“ und, soweit Mitglieder oder Leistungsempfänger nicht Bezieher des „Westfälischen Ärzteblattes“ sind, durch Einzelnachricht.

(5) ¹Soweit die Voraussetzungen des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegen, kann eine öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. ²Das zuzustellende Schriftstück ist dazu in der Geschäftsstelle der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe unter der Überschrift „Öffentliche Bekanntmachungen“ auszuhängen. ³Das Schriftstück ist an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

(6) ¹Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe die nach dieser Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen. ²Erklärungen nach der Satzung sind schriftlich und, soweit ausdrücklich nicht etwas anderes geregelt ist, gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe abzugeben.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Leistungen

(1) ¹Die Versorgungseinrichtung gewährt Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Rehabilitation,
4. Hinterbliebenenrente,
5. Kinderzuschuss,
6. Überleitung der Versorgungsabgaben,
7. Kapitalabfindung im Falle der Wiederheirat und
8. Sterbegeld.

(2) ¹Soweit die Leistungen auf Antrag gewährt werden, ist dieser schriftlich zu stellen.

(3) ¹Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe der Erteilung der erforderlichen Auskunft durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

²Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(4) ¹Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

1. sich ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind,
2. sich einer Heilbehandlung unterziehen,
3. an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen,

wenn zu erwarten ist, dass dies zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Berufsfähigkeit im ärztlichen Beruf führt. ²Soweit die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 angeordnet hat, trägt sie deren Kosten. ³Demjenigen, der einem Verlangen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe nach Satz 1 Nr. 1 nachkommt, können zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag die aus Anlass der Untersuchungsmaßnahmen notwendigen Reisekosten erstattet werden.

(5) ¹Die Mitwirkungspflichten nach Abs. 3 und 4 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommen Leistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

²Behandlung und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,

2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden. ³Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahe stehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(6) ¹Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 oder Absatz 4 Nr. 1 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. ²Dies gilt in gleicher Weise, wenn der Antragsteller oder der Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

(7) ¹Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach Absatz 4 Nr. 2 oder 3 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung oder die Berufsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(8) ¹Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist. ²Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe Leistungen, die sie versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

(9) ¹Für laufende Geldleistungen haben die Zahlungsempfänger ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland zu unterhalten.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Altersrente

(1) ¹Mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendet,

1. hat jedes Mitglied auf Antrag Anspruch auf Gewährung einer lebenslangen Altersrente (Regelaltersrente).
2. entfällt der Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente. Eine bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gewährte Berufsunfähigkeitsrente wird dem Mitglied als Altersrente in Höhe der zuletzt gezahlten Berufsunfähigkeitsrente weitergewährt.

(2) ¹Auf Antrag wird die Altersrente bereits mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Mitglied sein 60. Lebensjahr vollendet hat, gewährt (vorgezogene Altersrente). ²Für jeden Monat, der vom Beginn der Zahlung der vorgezogenen Altersrente bis zum Beginn der Zahlung der Regelaltersrente fehlt, wird die Altersrente, die bis zum Beginn der Zahlung erworben ist, um 0,4 v.H. gekürzt. ³Neben der vorgezogenen Altersrente wird eine Berufsunfähigkeitsrente nicht gewährt.

(3) ¹Das Mitglied kann den Beginn der Zahlung der Regelaltersrente hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es das 68. Lebensjahr vollendet (hinausgeschobene Altersrente). ²Während der Zeit des Hinausschiebens ist das Mitglied nicht berechtigt, Versorgungsabgaben zu entrichten. ³Für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme der Re-

gelaltersrente erhält das Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 0,55 v.H. auf die mit Vollendung des 65. Lebensjahres erworbene Regelaltersrente.

(4) ¹Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. ²Die Altersrente wird geleistet vom Beginn des Kalendermonats an,

1. der dem Monat folgt, in dem das Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendet hat.
2. den das Mitglied mit seinem Antrag auf Gewährung einer vorgezogenen oder hinausgeschobenen Altersrente bestimmt hat.

³Auf eine Leistung vor Antragstellung besteht kein Anspruch. ⁴Die Zahlung der Altersrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstirbt.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Berufsunfähigkeitsrente

(1) ¹Jedes Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, das für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat, hat, wenn der Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit eingetreten ist, Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. ²Der Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit ist eingetreten, wenn

1. die Berufsunfähigkeit voraussichtlich auf Dauer oder vorübergehend eingetreten,
2. die gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt und
3. der Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt worden

ist.

³Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(2) ¹Ein Mitglied ist berufsunfähig, wenn seine Fähigkeit zur Ausübung jedweder ärztlicher Tätigkeit zur Einkommenserzielung, bei der die ärztliche Aus- und Weiterbildung ganz oder teilweise verwandt werden kann (Berufsfähigkeit), infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte vollständig entfallen ist. ²Dabei ist nicht zu berücksichtigen, ob die Berufsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt umgesetzt werden kann.

(3) ¹Die Berufsunfähigkeit besteht voraussichtlich auf Dauer, wenn nach ärztlicher Feststellung keine begründete Aussicht besteht, dass mit der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit vor Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren gerechnet werden kann. ²Vorübergehende Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die Berufsfähigkeit für mehr als sechs Monate umfassend entfallen ist, die Wiedererlangung der Berufsfähigkeit vor Ablauf von drei Jahren aber möglich ist.

(4) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt.

(5) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente wird geleistet:

1. bei voraussichtlich dauernder Berufsunfähigkeit von dem Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.
2. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit von dem Beginn des sechsten Kalendermonats nach Eintritt des Versorgungsfalls an, wobei der Monat des Eintritts des Versorgungsfalls als voller Monat gezählt wird.

²Der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente ruht, solange die ärztliche Tätigkeit mit Hilfe eines Assistenten fortgeführt wird.

(6) ¹Bei vorübergehender Berufsunfähigkeitsrente wird die Rente auf Zeit geleistet. ²Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre, gerechnet ab dem Beginn der Rentenzahlung. ³Sie kann wiederholt werden, darf jedoch bei sich anschließenden Befristun-

gen die Gesamtdauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

(7) ¹Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Ablauf des Monats,
 - a. in dem das Mitglied verstorben ist.
 - b. der dem Beginn der Zahlung der Altersrente vorausgeht.
 - c. des Fortfalls der Berufsunfähigkeit im Sinne des Abs. 2.
 - d. in welchem der Verwaltungsausschuss den Entzug der Berufsunfähigkeitsrente beschließt, weil das Mitglied sich einer angeordneten Begutachtung nicht unterzieht.

2. mit dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß Abs. 1 entfallen sind.

²Unbeschadet der in Satz 1 in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Gründe endet die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Befristung der Rente nach Abs. 6.

(8) ¹Mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses kann das Mitglied einen befristeten Arbeitsversuch unternehmen. ²Über die Dauer des Arbeitsversuches entscheidet der Verwaltungsausschuss. ³Sofern und solange dem Mitglied während des Arbeitsversuches Einkünfte zufließen, werden diese auf die Berufsunfähigkeitsrente angerechnet. ⁴Wird als Ergebnis des Arbeitsversuches festgestellt, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne von Abs. 2

1. fortbesteht, gilt trotz des Arbeitsversuches die ärztliche Tätigkeit als eingestellt.
2. nicht mehr besteht, endet der Anspruch auf Zahlung der Rente gemäß Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c.

(9) ¹Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses entscheidet der Aufsichtsausschuss.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Rehabilitation

(1) ¹Einem Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, dessen Berufsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte erheblich gefährdet oder das berufsunfähig im Sinne des § 10 Abs. 2 ist und das noch keine Altersrente bezieht, kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn durch sie die Berufsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

(2) ¹Eine erhebliche Gefährdung der Berufsfähigkeit liegt vor, wenn nach ärztlicher Feststellung damit zu rechnen ist, dass ohne die Leistung der Rehabilitation Berufsunfähigkeit im Sinne von § 10 Abs. 2 eintritt.

(3) ¹Zuschüsse können geleistet werden zu:

1. Medizinischen Leistungen zur Rehabilitation. Diese umfassen die ärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandsmittel, Therapien, Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel.
2. Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation. Diese umfassen Leistungen zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Berufsfähigkeit im ärztlichen Beruf und werden bis zum Erreichen ihres angestrebten Zieles, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr gewährt. In besonderen Ausnahmefällen kann der Zuschuss über diesen Zeitraum, jedoch nicht über zwei weitere Jahre hinaus, gewährt werden.

(4) ¹Zuschüsse können nicht gewährt werden,

1. wenn der mit der beabsichtigten Maßnahme bezweckte Erfolg durch einen Erholungsurlaub erzielt werden kann.

2. bei akut verlaufenden Erkrankungen.

3. bei Krankenhausaufenthalten.

4. zu Umschulungsmaßnahmen, die auf die Ausübung eines nichtärztlichen Berufes abzielen.

(5) ¹Wegen derselben Erkrankung ist die Wiederholung eines Antrages auf die Gewährung von Zuschüssen zulässig. ²Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren seit Beginn der vorhergehenden Rehabilitationsmaßnahme kann die Wiederholung eines solchen Antrages jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn besondere Umstände die Rehabilitationsmaßnahme angezeigt erscheinen lassen.

(6) ¹Die Zuschüsse werden in Form von Geldleistungen zu den Aufwendungen für die jeweilige Rehabilitationsmaßnahme gewährt. ²Sie können nur auf den Teil der entstandenen Aufwendungen gewährt werden, der nicht von einem anderen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zuständigen oder verpflichteten Kostenträger (z. B. Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber als Beihilfeverpflichteter, Kriegsopferversorgung, Bundesanstalt für Arbeit, Krankenversicherung) übernommen wird. ³Leistet auch der andere Kostenträger nur nachrangig, wird ein Zuschuss nicht gewährt.

(7) ¹Die Höhe der Zuschüsse durch Geldleistung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Aufwendungen, für welche das Mitglied nach Abs. 6 Satz 2 selbst aufzukommen hat abzüglich gesetzlicher Zahlungsverpflichtungen. ²Von diesem Gesamtbetrag kann der Zuschuss bis zu 60 v. H. decken. ³Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann nach Prüfung aller mit der Rehabilitationsmaßnahme zusammenhängender Umstände ein Zuschuss bis zu 100 v. H. gewährt werden.

(8) ¹Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses soll vor Beginn der Rehabilitation bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gestellt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann er bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahme der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zugehen. ³Das Mitglied ist verpflichtet, die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme durch eine ärztliche Stellungnahme nachzuweisen. ⁴Die Zuschüsse können an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme geknüpft werden.

(9) ¹Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses entscheidet der Aufsichtsausschuss.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Waisenrente

(1) ¹Halbwaisen- bzw. Waisenrente erhalten nach dem Tode des nach § 13 Abs. 2 Berechtigten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
3. ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
4. das nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

³Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtwehrdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtwehrdienst geleistet worden ist.

(2) ¹Als Kinder gelten:

1. die ehelichen Kinder.
2. die für ehelich erklärten Kinder.
3. die an Kindes statt angenommenen Kinder.
4. die nicht ehelichen Kinder einer Berechtigten bzw. eines Berechtigten, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist.

7. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Berechnung und Zahlung der Hinterbliebenenrenten

(1) ¹Die Witwen- und Witwerrente gemäß § 14 Abs. 1 und 2 beträgt 60 v. H., die Waisenrente für jede Vollwaise 30 v. H. und die Halbwaisenrente für jede Halbwaise 10 v. H. der nachstehend unter Nr. 1 bis Nr. 3 zu errechnenden Rente.

1. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Altersrente gemäß § 9, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.
2. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Berufsunfähigkeitsrente nach § 10, so ist die Berufsunfähigkeitsrente zugrunde zu legen, die das Mitglied bezogen hätte, wenn bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente für die Zurechnungszeit nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 statt des 60. das 65. Lebensjahr zugrundegelegt worden wäre. Gleiches gilt, wenn das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes noch keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog.

²Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 oder § 41 entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, gelten die Regelungen der Nr. 1 oder 2 entsprechend.

(2) ¹Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente nach Abs. 1 zugrunde zu legende Rente einschließlich der Kinderzuschüsse; sie werden sonst entsprechend dem Verhältnis des Höchstbetrages zu der Summe der Hinterbliebenenrenten in ihrer Höhe gekürzt. ²Bei Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten der übrigen Hinterbliebenen nach demselben Verhältnis bis zum zulässigen Höchstbetrag.

(3) ¹Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe für tot erklärt ist.

(4) ¹Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe vorsätzlich herbeigeführt haben.

(5) ¹Die Hinterbliebenenrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt und vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem das Mitglied verstorben ist, geleistet.

8. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Kinderzuschuss

(1) ¹Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich für jedes Kind im Sinne des § 15 Abs. 2 um einen Kinderzuschuss.

(2) ¹Der Kinderzuschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. ²Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuss längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
3. ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder

4. das nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

³Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes verzögert, so wird der Kinderzuschuss für einen der Zeit dieses Pflichtwehrdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtwehrdienst geleistet worden ist.

(3) ¹Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind im Sinne des § 15 Abs. 3 10 v. H. der Rente, die vom Berechtigten bezogen wird.

9. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

Zweck und Verwendung der Mittel

(1) ¹Die Mittel der Versorgungseinrichtung dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen (geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung, Rückstellung für Anpassungen an veränderte Rechnungsgrundlagen, Rückstellung für Leistungsverbesserungen, Sicherheitsrücklage) verwendet werden.

(2) ¹Das gebundene Vermögen des Versorgungswerkes ist unter Beachtung des § 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) und des § 3 der Versorgungswerkverordnung (VersWerkVO NRW) und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsicht anzulegen. ²Mit Zustimmung der Aufsicht dürfen Geschäfte der Absicherung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken oder zur Erzielung zusätzlicher Erträge getätigt werden.

(3) ¹Die Versorgungseinrichtung hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen. ²Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, so sind 5 v. H. davon einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese 5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. ³Über die in Satz 2 geregelte pflichtgemäße Zuweisung in Höhe von 5 v. H. hinaus kann der Verwaltungsausschuss weitere 2,5 v. H. des Überschusses der besonderen Sicherheitsrücklage zuweisen. ⁴Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden. ⁵Der verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Leistungsverbesserungen zuzuweisen, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen, zur Auffüllung der Deckungsrückstellung wegen erwarteter Änderungen der Rechnungsgrundlagen oder zur Deckung von Verlusten, sofern die Sicherheitsrücklage dazu nicht ausreicht, entnommen werden dürfen. ⁶Einer Entnahme steht die zweckgebundene Festlegung innerhalb der Gewinnrückstellung gleich. ⁷Für die im Rahmen eines Versorgungsausgleichs weggekürzten Beträge (Versorgungsanrechte) ist im Hinblick auf die Erstattungspflicht gegenüber der Deutschen Rentenversicherung eine Deckungsrückstellung zu bilden.

(4) ¹Die Erhöhung des Bemessungsmultiplikators gemäß § 11 Abs. 5 sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt. ²Diese Verbesserungen werden von der Kammerversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) ¹Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt jährlich auf Grund der Bilanz durch Beschluss der Kammerversammlung. ²Die erstmals festgesetzte Rentenhöhe darf nicht unterschritten werden. ³Die Anpassung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) ¹Die Jahresabschlussprüfung sollte spätestens 4 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres durch den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer beendet sein.

10. § 31 erhält folgende Fassung:**§ 31**

Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss über Widersprüche.

11. § 36 wird gestrichen.**12. § 37 wird gestrichen.****II.**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Oktober 2006

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Vers. 35-001-U 24 III B 4 –

(D.S.)

Im Auftrag
Stucke

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausfertigt und wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Münster, den 23. Oktober 2006

Präsident
der Ärztekammer Westfalen-Lippe

(D.S.)

Dr. med. Theodor Windhorst

– MBl. NRW. 2006 S. 560

2160

**Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege
und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII –
Kinder- und Jugendhilfe**

RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration vom 26. 10. 2006
– 316- 6.08.09.01 –

Mein RdErl. vom 10.10.2000 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwendungen	Kosten- der Erziehung	Gesamt- betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	435,- €	208,- €	643,- €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	499,- €	208,- €	707,- €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	607,- €	208,- €	815,- €

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 564

236

**Aufhebung
von Verwaltungsvorschriften
aus dem Bereich des Staatlichen Bauwesens**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 26.10.2006 – VI B 1 – 074.00

Folgende Verwaltungsvorschriften werden im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Ressort aufgehoben:

1

Der RdErl. Hinweise zur Planung, Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen bei Liegenschaften des Landes NRW d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 4.7.2003 (MBl. NRW. 2003 S. 904),

2

der RdErl. Hinweise für umweltschonendes Bauen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Umweltcheck NRW – d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 20.8.2002 (MBl. NRW. 2002 S. 1005),

3

der Gem. RdErl. Technische Gebäudeausrüstung – Planung von raumlufthechnischen Anlagen bei Bauten des Landes Nordrhein-Westfalen – Lüftungsrichtlinie NRW – d. Ministeriums für Bauen und Wohnen und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30.9.1994 (MBl. NRW. 1994 S. 1301).

– MBl. NRW. 2006 S. 564

641

**Richtlinien über die Abwicklung
von Erbschaften des Landes**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8.9.2005
– V 1260 – 1.3 – IV B 2 –

1**Allgemeines**

Das gesetzliche Erbrecht des Fiskus wird in den §§ 1936, 1964 ff. BGB geregelt. Zur einheitlichen Abwicklung der dem Lande zufließenden Erbschaften ergehen folgende Richtlinien:

2**Zuständige Behörden**

Die Übernahme und Abwicklung des Nachlasses obliegt der Bezirksregierung, in deren Bezirk die Erblasserin oder der Erblasser zur Zeit des Todes ihren oder seinen Wohnsitz hatte.

3**Übernahme des Nachlasses****3.1**

Zwischen dem Tode der Erblasserin oder des Erblassers und der Feststellung, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes nicht vorhanden ist (§ 1964 BGB), liegt in der Regel ein längerer Zeitraum. Er wird von den Nachlassgerichten vorwiegend benötigt, um etwaige andere Erben zu ermitteln und, wenn dies erfolglos geblieben ist, die Fristen des § 1965 BGB zu beachten. Da das Gericht selbst die unmittelbare Obhut über den Nachlass nicht ausüben vermag, wird im allgemeinen für diesen Zeitraum zur Sicherung des Nachlasses eine Nachlasspflegerin oder ein Nachlasspfleger bestellt.

3.2**Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger**

Die Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger haben u. a. ein Vermögensverzeichnis aufzustellen, das von dem Nachlassgericht geprüft wird. Außerdem müssen sie dem

Gericht Rechnung legen (§§ 1915, 1802, 1837, 1840 BGB). Sie sind dem Lande als Erben Rechenschaft schuldig (§§ 1915, 1890 BGB); dieses kann daher, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht sind, von ihnen die Leistung der Versicherung an Eides statt fordern (§ 259 Abs. 2 BGB). Ferner unterliegen die Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger der besonderen Strafvorschrift des § 266 StGB.

3.3

Vermögensverzeichnis

Das vom Gericht geprüfte Vermögensverzeichnis ist von der Bezirksregierung bei der Nachlasspflegerin oder dem Nachlasspfleger anzufordern. Das weitere Vorgehen hängt von dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses ab. Der Nachlass soll möglichst beschleunigt und endgültig abgewickelt werden.

4

Abwicklung des Nachlasses

4.1

Nachlassinsolvenz, Nachlassverwaltung

Ist der Nachlass bei der Übernahme durch das Land überschuldet, soll grundsätzlich die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beantragt werden (§§ 1980, 1990 BGB). In allen anderen Fällen kann die Anordnung der Nachlassverwaltung beantragt werden (§ 1981 BGB), um früh genug eine Haftungsbeschränkung zu erreichen. Nachstehender Abschnitt 4.3 ist zu beachten.

4.2

Verwertung von nicht überschuldeten Nachlässen

Bei nicht überschuldeten Nachlässen kann es vorteilhaft sein, diese selbst abzuwickeln und dabei das restliche Nachlassvermögen unter Abdeckung der Nachlassverbindlichkeiten zu verwerten.

Die noch nicht abgedeckten Nachlassschulden sind nach Prüfung (bei der die Angaben der Nachlasspflegschaft im Allgemeinen als zuverlässig angesehen werden können) zu befriedigen. Je nach Lage des Falles ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sich die Bezirksregierungen bei der Verwertung des Restvermögens der zuständigen Gerichtsvollzieherin oder des zuständigen Gerichtsvollziehers, eines anderen Versteigerers oder der bisherigen Nachlasspflegerin oder des Nachlasspflegers bedienen. Dabei müssen jedoch die entstehenden Kosten zu dem zu erwartenden Verwertungserlös in einem angemessenen Verhältnis stehen.

4.3

Dürftigkeit des Nachlasses

Ist der Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens oder Anordnung der Nachlassverwaltung mangels einer den Kosten entsprechenden Masse vom Gericht abgelehnt worden (§ 1990 BGB), so ist der Nachlass von der Bezirksregierung abzuwickeln. Liegt eine Überschuldung des Nachlasses nicht vor, ist dabei entsprechend dem vorherigen Abschnitt 4.2 zu verfahren.

4.4

Nachlassgläubigerinnen und Nachlassgläubiger

Den Nachlassgläubigerinnen und Nachlassgläubigern gegenüber ist das Land als Erbe zwar nicht verpflichtet, den Erlös an sie anteilig auszuschütten; es darf ihr Vorgehen vielmehr abwarten und muss nur denjenigen, die einen vollstreckbaren Titel erlangt haben, den Nachlass zum Zwecke der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung herausgeben (§ 1990 BGB). Ein solches abwartendes Verhalten führt aber dazu, dass die Gläubigerinnen und Gläubiger unstreitiger Forderungen unnötige Kosten aufwenden müssen, um einen vollstreckbaren Titel zu erlangen, die dem ohnehin geringfügigen Nachlass zusätzlich zur Last fallen würden. Andererseits ist der Erbe nicht verpflichtet, ein Vorgehen der Gläubigerinnen und Gläubiger im Rechtswege abzuwarten. Er darf nur nicht, sobald er von der Überschuldung Kenntnis erlangt hat, die Eine oder den Einen vor der Anderen oder dem Anderen bevorzugen, sondern haftet der Gesamtheit der Gläubigerinnen und Gläubiger wie ein Beauftragter

(§§ 1991 Abs. 1, 1978, 1979 BGB). Es ist deshalb zweckmäßig und entspricht der Billigkeit, dass die Bezirksregierungen den Nachlass an die ihnen aus dem Nachlassverzeichnis bekannten Gläubigerinnen und Gläubiger nach den Grundsätzen der Insolvenzordnung verteilen und hierzu zunächst einen Plan aufstellen. Um Ersatzansprüche aus § 1978 BGB zu vermeiden, ist zunächst ein Gläubigeraufgebot (§ 1970 BGB) zu beantragen und nach Ablauf der Aufgebotsfrist der Plan den Gläubigerinnen und Gläubigern mit der Aufforderung mitzuteilen, ihr Einverständnis zu erklären. Zugleich ist ihnen zu eröffnen, dass die Verteilung nicht stattfinden kann, wenn Eine oder Einer widerspricht. In diesem Falle ist der Nachlass gemäß § 1990 BGB denjenigen auszuhändigen, die zuerst ein rechtskräftiges Urteil erlangt haben. Je nach dem Erfolg muss entweder die Verteilung vorgenommen oder das Vorgehen der Gläubigerinnen und Gläubiger abgewartet werden. Später etwa auftretenden Gläubigerinnen oder Gläubigern ist die Einrede aus § 1990 BGB entgegenzuhalten.

4.5

Erbschaften als Hinterlegungssachen

Bei Herausgabe von Hinterlegungssachen durch die Hinterlegungsstellen der Amtsgerichte ist grundsätzlich auf die Erhebung von Hinterlegungszinsen (§ 8 Hinterlegungsordnung) zu verzichten.

5

Haushaltsmäßige Behandlung des Nachlasses

5.1

Allgemeines

Der Nachlass ist bis zur endgültigen Abwicklung grundsätzlich als einheitliches Ganzes (Haftungsmasse für etwaige Nachlassschulden) zu behandeln. Eine vorherige Aufteilung des Nachlasses oder eine Abgabe von einzelnen Vermögensteilen an andere Verwaltungszweige hat bis dahin zu unterbleiben.

5.2

Buchungsstellen im Haushalt

Die Einnahmen aus Erbschaften des Landes sind bei der im Landeshaushalt vorgesehenen Verbuchungsstelle – Kapitel 20610 Titel 11910 – zu buchen. Die entsprechenden Ausgaben zur Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten sind bei Kapitel 20610 Titelgruppe 60 zu verbuchen.

5.3

Abschlussnachweisung

Mit Beendigung der Nachlassabwicklung ist entsprechend der haushaltsmäßigen Behandlung nach Abschnitt 5.2 eine Abschlussnachweisung aufzustellen. Diese soll alle Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls eine Übersicht über die noch vorhandenen Nachlassgegenstände enthalten.

5.4

Nachlassgläubigerinnen und Nachlassgläubiger, die nach Aufstellung der Abschlussnachweisung auftreten

Treten noch Nachlassgläubigerinnen oder Nachlassgläubiger nach Aufstellung der Abschlussnachweisung auf, so sind deren Forderungsbeträge bis zur Höhe des vereinnahmten Nachlassüberschusses im Landeshaushalt bei Kapitel 20 610 Titelgruppe 60 zu verausgaben. Reicht der Überschuss nicht aus, ist gemäß §§ 1980, 1981, 1990 ff. BGB zu verfahren.

6

Vermögensmäßige Behandlung von Nachlassgegenständen

6.1

Übernahme von Gegenständen durch Dienststellen des Landes

Vor der Abwicklung eines Nachlasses bitte ich in geeigneter Weise zu prüfen, ob das Land an der endgültigen Übernahme bestimmter Gegenstände interessiert sein könnte. Besteht ersichtlich kein Landesbedarf, kann die Abwicklung ohne weiteres vorgenommen werden. Andernfalls ist im Hinblick auf etwaige Nachlassverbind-

lichkeiten zu prüfen, in welcher Weise die in Frage kommenden Gegenstände aus der Nachlassmasse herauszulösen sind.

6.2

Wertausgleich

Bei überschuldeten Nachlässen ist der volle Wert des zu übernehmenden Gegenstandes aus Haushaltsmitteln an den Nachlass zu erstatten. Bei nicht überschuldeten Nachlässen ist lediglich der Teil des Verkehrswertes zu erstatten, der zur Erfüllung der ungedeckten Nachlassverbindlichkeiten erforderlich ist.

6.3

Grundstücke, die zu einem überschuldeten Nachlass gehören

Ist der Nachlass (einschl. des angefallenen Grundvermögens) überschuldet oder kann die Möglichkeit einer Überschuldung nicht ausgeschlossen werden, muss das Grundstück zunächst in der Nachlassmasse verbleiben. Erträge und Kosten sind Einnahmen und Ausgaben für den Nachlass.

6.4

Grundstücksverwertung, Grundstücksverwaltung

Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleiche Rechte, die aus einem Nachlass in den Besitz des Landes gelangen, werden durch die mit der Nachlassverwaltung beauftragten Stellen verwaltet und verwertet (i.d.R. verkauft). Dies gilt sowohl für einen nicht überschuldeten als auch für einen überschuldeten Nachlass.

Bei fehlendem Fachwissen kann gegen ein marktübliches Entgelt sowohl für die Verwaltung als auch für die Verwertung der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW (BLB NRW) oder ein geeignetes Unternehmen der Immobilienwirtschaft in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl der Vermarktungsstrategie ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Gründe, die zur Auswahl einer bestimmten Vermarktungsstrategie geführt haben, sind schriftlich festzuhalten.

Einnahmen und Ausgaben sind bei den unter Abschnitt 5.2 genannten Haushaltsstellen zu buchen.

6.5

Landesgrundbesitzverzeichnis

Grundstücke, Grundstücksanteile und grundstücksgleiche Rechte sind jeweils zum 31.12. eines Haushaltsjahres mit Angabe von Flur, Flurstück, Lage, Größe und Art als Anlage V C im Landesgrundbesitzverzeichnis nachzuweisen.

6.6

Wertpapiere

Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und dergleichen sind im Rahmen der Nachlassabwicklung bis zur Höhe der daraus zu befriedigenden Nachlassverbindlichkeiten zu verwerten. Dabei ist im Falle eines teilweisen Verkaufs den Wertpapieren mit dem jeweils höchsten Kurs der Vorzug zu geben. Wertpapiere, die für die Befriedigung von Nachlassverbindlichkeiten nicht benötigt werden, sind an das Depot 4100902115 der Bezirksregierung Düsseldorf bei der WestLB AG in Düsseldorf (BLZ 30050000) zu übertragen. Die mit der Nachlassverwaltung beauftragten Stellen teilen den Übertrag der Bezirksregierung Düsseldorf mit und/oder verpflichten den beteiligten Dritten (i.d.R. ein Kreditinstitut), die Einlieferung in das Depot der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat eine baldige Veräußerung der Wertpapiere anzustreben und den Erlös bei Kapitel 20 610 Titel 133 10 zu vereinnahmen.

Bei der Verwertung sind offensichtlich unwirtschaftliche Ergebnisse zu vermeiden.

7

Nachlässe auf Grund letztwilliger Verfügung

Diese Richtlinien finden sinngemäß Anwendung auf die Abwicklung von Nachlässen, die dem Land auf Grund letztwilliger Verfügung zufallen. Bei überschuldeten Nachlässen ist die Erbschaft auszuschlagen.

8

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden hiermit aufgehoben:

1. RdErl. d. Finanzministers v. 13.11.1961 – V S 2600 – 2168/61 – III B 2,
2. FinMin NW vom 20.12.2000 – VV 1260 – 1 – III C 1,
3. FinMin NW vom 19.3.2001 – VV 1260 – 1 – III C 1.

9

Schlussbemerkung

Im Hinblick auf die Vielzahl unterschiedlicher Nachlassfälle ist eine Regelung, die alle Möglichkeiten berücksichtigt, weder möglich noch sinnvoll. Sollten sich auch bei sinngemäßer Anwendung dieser Richtlinien in der Abwicklung der Nachlässe und der Behandlung des Nachlassvermögens Unzuträglichkeiten oder Zweifel herausstellen, bitte ich, in eigener Verantwortung zu entscheiden. In Fällen von erheblicher Bedeutung ist mir zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 564

7129

Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen bei Freizeitanlagen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– V-5 – 8827.5 – (V Nr.) –
v. 23.10.2006

1

Anwendungsbereich

Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nrn. 1 oder 3 BImSchG, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Dies können auch Grundstücke sein, die sonst z.B. als Sportanlagen, der Sportausübung oder dem Flugbetrieb oder dem Straßenverkehr dienen.

Zu den Freizeitanlagen gehören insbesondere:

- Grundstücke, auf denen in Zelten oder im Freien Volksfeste, Musikdarbietungen, Zirkusveranstaltungen, regelmäßige Feuerwerke o.ä. stattfinden,
- Freilichtbühnen,
- Autokinos,
- Freizeitparks,
- Vergnügungsparks,
- Abenteuer-Spielplätze (Robinson-Spielplätze, Aktiv-Spielplätze),
- Badeplätze außerhalb von Schwimmbadanlagen (z.B. Liegewiesen an natürlichen Badegewässern),
- Erlebnisbäder, die zur Sportausübung (zum Schwimmen bzw. Schwimmen lernen) wegen der Größe und Tiefe ihrer Badebecken weder geeignet noch bestimmt sind,
- Anlagen für Modellfahrzeuge und -flugzeuge, Wasserflächen für Schiffsmodelle,
- Sommerrodelbahnen,
- Hundedressurplätze.

Dieser Erlass ist nicht zur Beurteilung von Geräuschbelastungen von Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen oder einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen, und Gaststätten mit Ausnahme des Außengastronomiebetriebs anzuwenden.

Er gilt auch nicht für Kinderspielplätze, die die Wohnnutzung in dem betroffenen Gebiet ergänzen; die mit ihrer Nutzung unvermeidbar verbundenen Geräusche sind sozialadäquat und müssen deshalb von den Nachbarn hingenommen werden.

Die Benutzung von Lautsprechern und Musikinstrumenten auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen (z.B. bei Rockmusikkonzerten im Freien, Platzkonzerten oder Musikdarbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen), fallen in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen des Landes NRW – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18. März 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 139).

Nach § 10 des LImSchG (Benutzung von Tongeräten) dürfen u.a. Musikinstrumente und Lautsprecher nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Gebrauch derartiger Geräte verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können. Von diesem Verbot kann das örtliche Ordnungsamt jedoch bei einem öffentlichen oder überwiegend privaten Interesse Ausnahmen – ggf. mit entsprechenden Auflagen zum Schutz der Bewohner – zulassen. Bei der Ausnahmeerteilung sind die öffentlichen Interessen und die privaten Interessen (Ruhebedürfnis der betroffenen Personen) gegeneinander abzuwägen. Zur Klärung der Frage, ob Geräusche als erhebliche Belästigungen anzusehen sind, ist dieser Erlass heranzuziehen; er regelt jedoch nicht, wann Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Lautsprechern und Musikinstrumenten erteilt werden können.

Bei Musikveranstaltungen, die abends nach 22.00 Uhr fortgesetzt werden, ist § 9 des LImSchG (Schutz der Nachtruhe) ebenfalls zu beachten. Auch von den Anforderungen des § 9 können jedoch generelle oder einzel-fallbezogene Ausnahmen unter Abwägung der verschiedenen Interessen zugelassen werden.

Durch menschliches Verhalten hervorgerufene, dem Anlagenbetrieb nicht zurechenbare Geräuscheereignisse (Freizeitbetätigungen im Wohnbereich und in der freien Natur, z.B. Partys, Musikspielen) sind nicht nach diesem Erlass, sondern nach dem LImSchG und den verhaltensbezogenen Lärmbekämpfungsvorschriften der Gemeinden zu beurteilen. Außerdem ist § 117 OWiG zu beachten; danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

2

Immissionsschutzrechtliche Grundsätze

Für Freizeitanlagen (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen) gilt die allgemeine Grundpflicht aus § 22 Abs. 1 BImSchG; danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Beachtung dieser Pflicht kann in Baugenehmigungsverfahren und durch Anordnungen nach § 24 BImSchG durchgesetzt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkungen. Auch die Einstellung der Betroffenen zu der Geräuschquelle kann für den Grad der Belästigung von Bedeutung sein. Bei der Beurteilung ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Einstellung eines verständigen, durchschnittlich empfindlichen Mitbürgers abzustellen.

Soweit die Einhaltung der Grundpflicht nach § 22 Abs. 1 BImSchG nicht durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sichergestellt ist, kann sie durch Anordnungen nach § 24 BImSchG durchgesetzt werden. Als Gegenstand von Anordnungen kommen technische Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 5) sowie zeitliche Beschränkungen des Betriebs in Betracht. Technische Schutzmaßnahmen und zeitliche Beschränkungen können ganz oder teilweise entbehrlich sein, wenn der Betreiber der Anlage verpflichtet ist, den Benutzern ein geräuscharmes Verhalten vorzuschreiben, und wenn er in der Lage ist, die Einhaltung seiner Vorschriften zu überwachen und Verstöße abzustellen.

Eine Stilllegung von Anlagen kommt nach § 25 Abs. 1 und 2 BImSchG nur in Betracht, wenn der Betreiber einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 BImSchG nicht nachkommt oder ihr Betrieb zu Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte führt. Diese Voraussetzung dürfte bei Freizeitanlagen in der Regel nicht gegeben sein.

Neben dem Immissionsschutzrecht hat vor allem das Planungsrecht die Aufgabe, Konflikte, die durch Emissionen von Freizeitanlagen entstehen können, zu vermeiden. Vor einer Genehmigung von Freizeitanlagen (auch von Nutzungserweiterungen oder -änderungen bestehender Anlagen) ist deshalb zu prüfen, ob sie nach dem Bauplanungsrecht an einem bestimmten Standort zulässig sind. Von der auf immissionsschutzrechtliche Bestimmungen gestützten Forderung kostspieliger technischer Schutzmaßnahmen ist abzusehen, wenn die Genehmigungsfähigkeit nach dem Bauplanungsrecht nicht herbeigeführt werden kann.

3

Ermittlung des Beurteilungspegels der von Freizeitanlagen ausgehenden Geräusche und seine immissionsschutzrechtliche Bewertung

Die von Freizeitanlagen verursachten Geräuschimmissionen werden grundsätzlich nach der TA Lärm vom 26.08.1998 bewertet.

Die TA Lärm ist auf Anlagen zugeschnitten, die überwiegend dem Arbeitsleben zuzurechnen sind. Konflikte aufgrund von Geräuschen durch Freizeitanlagen treten in der Regel dann auf, wenn ein Teil der Bevölkerung in der Freizeit (in den Abendstunden, an Wochenenden und Sonn- und Feiertagen) Entspannung durch Ruhe sucht, ein anderer sich dagegen durch Aktivitäten in Freizeitanlagen erholen will. Die neuesten Erkenntnisse hinsichtlich der akustischen Grundlagen sind in der TA Lärm festgehalten. Obwohl die Freizeitanlagen aus dem Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommen sind, ist es sachgerecht, die von Freizeitanlagen ausgehenden Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung **folgender Ausnahmen**, die den vorstehenden Besonderheiten Rechnung tragen, nach der TA Lärm vom 26.8.1998 zu messen, zu prognostizieren und im Hinblick auf das Vorliegen erheblicher Belästigungen i.S. des BImSchG zu beurteilen:

3.1

Immissionsrichtwerte

Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

- a) in Industriegebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen 70 dB(A),
 - nachts 70 dB(A),
- b) in Gewerbegebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen 60 dB(A),
 - nachts 50 dB(A),
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),

- tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen 55 dB(A),
- nachts 45 dB(A),
- d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen 50 dB(A),
 - nachts 40 dB(A),
- e) in reinen Wohngebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen 45 dB(A),
 - nachts 35 dB(A),
- f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen 45 dB(A),
 - nachts 35 dB(A).

3.2

Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse

Verursacht eine Anlage trotz Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik nur in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als 2 aufeinander folgenden Wochenenden einen relevanten Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1 Buchstaben b bis f, soll erreicht werden, dass

- a) die Geräuschimmissionen außerhalb von Gebäuden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1 Buchstaben b bis f um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten:
 - tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A),
 - tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),
 - nachts 55 dB(A),
- b) einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die nach Buchstabe a) für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten,
- c) im Einzelfall keine besonderen Umstände vorliegen, die die Geräuschbelastung unzumutbar erscheinen lassen; in der Regel sind jedoch unzumutbare Geräuschbelastungen anzunehmen, wenn auch durch seltene Ereignisse bei anderen Anlagen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1 Buchstaben b bis f verursacht werden können und am selben Einwirkungsort Überschreitungen an insgesamt mehr als 14 Kalendertagen eines Jahres auftreten.

Geräuschspitzen sollen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

3.3

Beurteilungszeiten

An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden,
- tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden
- nachts (22 bis 6 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr eine Beurteilungszeit von 9 Stunden,
- tags von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,

- nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

4

Außengastronomie

Zur Beurteilung der Lärmwirkungen von Freiluftgaststätten kann die TA Lärm vom 26. August 1998 als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Bei der Beurteilung des Lärms aus Freiluftgaststätten ist jedoch zu berücksichtigen, dass derartige Gaststätten i.d.R. nicht ganzjährig betrieben werden können, für ihren Betrieb ein besonderes soziales Bedürfnis bestehen kann und dass die von ihnen ausgehenden Geräusche besondere Charakteristika aufweisen. Sollten die Regelungen der TA Lärm im Einzelfall nicht angemessen sein, kann auch auf einzelne Regelungen dieses Erlasses zurückgegriffen werden. Es sind bei der Beurteilung der Lärmwirkungen von Freiluftgaststätten die spezifischen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Das LImSchG gestattet im § 9 Abs. 2 Nr. 2 als Ausnahme vom allgemeinen Schutz der Nachtruhe den Betrieb der Außengastronomie zwischen 22 und 24 Uhr. Die Gemeinde soll den Beginn der Nachtruhe außerhalb von Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten für Freizeitparks, des Außenbereichs sowie von Gebieten nach § 34 Abs. 2 BauGB mit entsprechender Eigenart der näheren Umgebung bis auf 22 Uhr vorverlegen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft geboten ist. Allein die Überschreitung der Lärmrichtwerte nach diesem Erlass oder der TA Lärm für die Nachtzeit gebietet nicht eine Rückverlegung des Beginns der Nachtzeit auf 22 Uhr. Vielmehr ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls über die Festlegung des Beginns der Nachtzeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LImSchG zu entscheiden.

Zur Außengastronomie zählt auch der gastronomische Betrieb, der als Teil einer Gaststätte betrieben wird. Von der gesetzlichen Privilegierung des Gaststättenlärms werden Geräusche, die nicht üblicherweise mit Außengastronomie verbunden sind, z.B. Musik und Fernsehübertragungen nicht erfasst. Die gesetzliche Privilegierung von Außengastronomiebetrieben beruht u.a. auf dem Umstand, dass in aller Regel dem Betreiber gegenüber keine technischen Maßnahmen zur Begrenzung der überwiegend verhaltensbezogenen Lärmeinwirkungen wie Sprechen oder Lachen angeordnet werden können. Dagegen sind technische Lärmquellen wie Fernsehgeräte oder Lautsprecher nicht typisch für die Außengastronomie und können durch technische Maßnahmen begrenzt werden. Ferner werden Lärmeinwirkungen aus dem Innenraum der Gaststätte sowie Parkplatzlärm nicht von der Privilegierung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 LImSchG erfasst, soweit deren Einwirkungen pegelbestimmend sind.

Um die Beurteilung der durch den Betrieb von Freiluftgaststätten verursachten Geräuschimmissionen gemäß LImSchG durchführen zu können, ist diese für die Betriebe der Außengastronomie (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 LImSchG) abweichend von der TA Lärm gemäß folgenden Ausführungen vorzunehmen.

1. tags 06.00 – 24.00 Uhr

2. nachts 24.00 – 06.00 Uhr

Während des Tages gilt eine Beurteilungszeit von 18 Stunden, maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01.00 bis 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Für folgende Zeiten ist nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f der TA Lärm bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen zu Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

- 1. an Werktagen 06.00 – 07.00 Uhr, 20.00 – 24.00 Uhr,
- 2. an Sonn- und Feiertagen 06.00 – 07.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr, 20.00 – 24.00 Uhr.

5

Maßnahmen

Lautsprecher u.ä. Einrichtungen können in ihrer Lautstärke begrenzt werden. Hierzu sind geeignete Begrenzer

vorzuschreiben, die die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte „Außen“ ermöglichen. Durch mehrere Lautsprecher kleinerer Leistung können unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber einem Lautsprecher großer Leistung die Immissionen vermindert werden, indem Flächen (z.B. Spielflächen und Zuschauer-ränge) gezielt beschallt werden. Zur Gewährleistung der Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte sollten während der Veranstaltung Schallpegelmessungen durchgeführt werden.

Sollen mehrere geräuschintensive Anlagen anlässlich einer Veranstaltung auf einem Freizeitgelände (z.B. Volksfest) betrieben werden, kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch dadurch sichergestellt werden, dass die lauteste Anlage von der Wohnbebauung am entferntesten aufgestellt wird. Auch die Richtwirkung von Schallquellen ist zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden.

An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Betreibers so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein „Park-and-Ride-System“ mit dem ÖPNV-Träger unter Benutzung eines von der Wohnbebauung entfernt liegenden Parkplatzes die zu erwartende Lärmbelastung vermindern kann.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Bauen und Verkehr und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.

Der RdErl. v. 15.1.2004 (MBL NRW. S. 176, SMBl. NRW. 7129) wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2006 S. 566

71341

**Vorschriften
für den Vertrieb und die Nutzung
von Geobasisinformationen der Landesvermessung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(GeoInfoErlass)**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 24.10.2006 – 36 – 51.01.01 – 6816 –

Mein RdErl. v. 5.12.2001 (SMBl. NRW. 71341), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27.1.2003 (MBL NRW. 2003 S. 206), wird wie folgt geändert:

In der Nummer 8.2 wird in Satz 2 das Datum „31.1.2007“ durch das Datum „31.1.2012“ ersetzt.

Die Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2006 S. 569

772

**Richtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen
des „Aktionsprogramms zur naturnahen
Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV-10-2202-6551
v. 30.10.2006

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.7.2002 (MBL NRW. S. 890) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31.12.2006“ durch das Datum „31.12.2011“ ersetzt.

– MBL NRW. 2006 S. 569

8053

**Benutzungsordnung der Landessammelstelle
für radioaktive Abfälle
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 2.11.2006 – II 3 – 8053

1

Rechtliche Grundlagen

1.1

Einrichtung der Landessammelstelle

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat gemäß § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) für die Zwischenlagerung der in NRW angefallenen und anfallenden radioaktiven Abfälle eine Landessammelstelle eingerichtet.

1.2

Betrieb der Landessammelstelle

Die Landessammelstelle wird auf Grundlage des § 9c AtG und § 7 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) betrieben von der

Landesanstalt für Arbeitsschutz – LfA –
– Landessammelstelle für radioaktive Abfälle –
Stetternicher Forst
52428 Jülich
Telefon (02461) 4449,
Telefax (02461) 56708.

1.3

Ablieferungspflicht, Ablieferungspflichtige

Wer gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 AtG radioaktive Abfälle besitzt, ist verpflichtet, diese an die Landessammelstelle abzuliefern, soweit die radioaktiven Abfälle bei einer in NRW ausgeübten, nach der StrlSchV genehmigungsbedürftigen Tätigkeit angefallen sind.

1.4

Übernahme radioaktiver Abfälle

Die Landessammelstelle übernimmt

1.4.1

radioaktive Abfälle im Sinne des § 76 Abs. 4 StrlSchV,

1.4.2

radioaktive Abfälle, deren Ablieferung die zuständige Behörde nach § 76 Abs. 5 StrlSchV zugelassen hat.

1.4.3

Die für die Übernahme vorgesehenen radioaktiven Abfälle müssen, soweit zutreffend, aus der Kernmaterialüberwachung im Sinne der Euratom – Verordnung 3227/76 vom 19.10.1976 freigestellt oder entlassen sein.

1.5

Eigentumsübergang

Wer nach § 9a Abs. 2 Satz 1 AtG oder nach § 76 Abs. 5 StrlSchV radioaktive Abfälle an die Landessammelstelle abliefern, hat die radioaktiven Abfälle einschließlich der Verpackungen und ggf. der Abschirmungen in das Eigentum des Landes zu übertragen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Der Eigentumsübergang erfolgt mit der Übernahme der radioaktiven Abfälle einschließlich ihrer Verpackungen und ggf. Abschirmungen durch die Landessammelstelle. Die Voraussetzungen für die Übernahme sind gegeben, wenn die unter Nummer 2 aufgeführten „Allgemeinen Bedingungen“ und die unter Nummer 3 aufgeführten „Technischen Bedingungen“ erfüllt sind. Die Feststellung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, obliegt der Landessammelstelle.

Sofern die Landessammelstelle andere als in Nummer 1.4 genannte Abfälle übernimmt, bedarf die Übertragung in das Eigentum des Landes einer besonderen Vereinbarung.

1.6

Möglichkeit der Pflichtenübertragung

Die Landessammelstelle kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten i. S. § 9a Abs. 3 Satz 2 AtG Dritter bedienen.

1.7

Abführung radioaktiver Abfälle

Die Landessammelstelle führt die von ihr zwischengelagerten radioaktiven Abfälle gemäß § 76 Abs. 6 StrlSchV grundsätzlich an eine Anlage des Bundes ab.

2

Allgemeine Bedingungen

2.1

Anmeldung zur Ablieferung radioaktiver Abfälle

2.1.1

Die Ablieferung radioaktiver Abfälle hat der Ablieferungspflichtige bei der Landessammelstelle schriftlich anzumelden. Das für die Anmeldung zu verwendende Formular „Beförderungspapier und Begleitzettel“ gemäß der **Anlage 1** muss der Landessammelstelle mindestens zehn Arbeitstage vor dem gewünschten Abholtermin in vollständig und dokumentenecht ausgefüllter und gut lesbarer Form vorliegen. Das Formular muss vom Strahlenschutzbeauftragten des Ablieferungspflichtigen unterschrieben sein.

Anlage 1

Die Abfälle sind entsprechend der Anlage X StrlSchV, Teil A, Nr. 2 „Bezeichnung des Abfalls“ (**Anlage 4**), einzuordnen. Der daraus resultierende Code ist in dem „Beförderungspapier und Begleitzettel“ (Anlage 1) zu vermerken.

Anlage 4

Der Ablieferungspflichtige hat für die Verpackung der radioaktiven Abfälle (Abfallprodukte) die von der Landessammelstelle zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu verwenden. Die Einheit aus Abfallprodukt, Abfallbehälter und ggf. Abschrumpfung wird nachfolgend als Abfallgebinde bezeichnet.

An jedem zur Abholung bereitzuhaltenden Abfallgebinde ist das Deckblatt des Formulars nach Anlage 1 gut sichtbar anzubringen.

2.1.2

Das unter Nummer 2.1.1 genannte Formular dient der Landessammelstelle zur vorläufigen Feststellung der Voraussetzungen für die Übernahme der Abfallgebinde.

Können die Abfallgebinde von der Landessammelstelle vorläufig übernommen werden, teilt die Landessammelstelle dem Ablieferungspflichtigen den Abholtermin sowie Einzelheiten der Abholung mit.

Der Zeitpunkt für die formelle abschließende Übernahme im Sinne der Nummer 1.5 hängt von den Ergebnissen der Maßnahmen der Landessammelstelle gemäß Nummer 2.3 ab.

2.1.3

Ist das Formular unter Nummer 2.1.1 unvollständig oder nicht lesbar ausgefüllt oder sind die Voraussetzungen für die vorläufige Übernahme der Abfallgebinde nicht gegeben, fordert die Landessammelstelle den Ablieferungspflichtigen mit Fristsetzung auf, die fehlenden Informationen zu ergänzen bzw. die Abfallgebinde in einen dieser Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen. Kommt der Ablieferungspflichtige dieser Aufforderung nicht nach, teilt die Landessammelstelle dies der für den Ablieferungspflichtigen zuständigen Aufsichtsbehörde mit. Die Aufsichtsbehörde verfügt dann ggf. Anordnungen und Zwangsmaßnahmen.

2.2

Beförderung der Abfallgebinde

2.2.1

Allgemeines

Für die Beförderung der Abfallgebinde zur Landessammelstelle steht den Ablieferungspflichtigen der kostenpflichtige Abholdienst der Landessammelstelle zur Verfügung (Preise vgl. Kostenordnung in **Anlage 2**).

Anlage 2

Sind Abholfahrten für mehrere Ablieferungspflichtige möglich (Sammelfahrten), wird die Vergütung anteilig nach Entfernung und Beförderungsvolumen berechnet.

Verlangt ein Ablieferungspflichtiger die Abholung seiner Abfallgebinde so kurzfristig, dass eine Sammelfahrt nicht organisiert werden kann, wird ihm der gesamte Aufwand für die Beförderung in Rechnung gestellt.

2.2.2

Beförderung durch den Abholdienst

2.2.2.1

Um eine reibungslose Abholung der Abfallgebinde sicherzustellen, hat der Ablieferungspflichtige der Landessammelstelle die genaue Anfahrtstelle und einen Ansprechpartner zu benennen.

Die innerbetriebliche Beförderung der Abfallgebinde bis zum Fahrzeug des Abholdienstes obliegt dem Ablieferungspflichtigen.

2.2.2.2

Entsprechen die bereitgestellten Abfallgebinde nicht den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße u. Eisenbahn (GGVSE) mit den Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – in der jeweils gültigen Fassung –, werden die Abfallgebinde vom Abholdienst nicht mitgenommen. Die Regelungen unter Nummer 2.1.3 gelten entsprechend.

2.2.3

Beförderung durch den Ablieferungspflichtigen

Sofern der Ablieferungspflichtige die Abfallgebinde selbst zur Landessammelstelle befördert, sind die Vorschriften der §§ 16 bis 18 StrlSchV zu beachten. Sofern zutreffend, sind auch die entsprechenden Vorschriften nach GGVSE/ADR anzuwenden.

2.2.4

Beförderung durch Dritte

Eine Anlieferung von Abfallgebinden durch Dritte ist nur in Sonderfällen zulässig, z.B. wenn weder der Abholdienst noch der Ablieferungspflichtige über die erforderlichen Transportmittel verfügen. Die Anlieferung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Landessammelstelle.

2.3

Übernahme der Abfallgebinde

2.3.1

Ob die gemäß Nummer 2.1.2 abgeholt und damit vorläufig übernommenen Abfallgebinde und insbesondere die Abfallprodukte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechen, prüft die Landessammelstelle spätestens bei der Verarbeitung der Abfallprodukte in einen endlagerungsfähigen Zustand.

2.3.2

Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die abschließende Übernahme im Sinne der Nummer 1.5 nicht gegeben sind, fordert die Landessammelstelle den Ablieferungspflichtigen mit Fristsetzung auf, die Abfallprodukte/-gebinde selbst in einen der Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen oder sein Einverständnis zu erklären, dass die Landessammelstelle auf seine Kosten diesen Zustand herstellt oder, sofern dies der Landessammelstelle nicht möglich ist, diesen Zustand herstellen lässt.

Kommt der Ablieferungspflichtige dieser Aufforderung nicht nach, gelten die Regelungen unter Nummer 2.1.3 entsprechend.

2.3.3

Können die zur Abholung angemeldeten Abfallgebinde aus Gründen, die der Ablieferungspflichtige zu vertreten hat, vom Abholdienst nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt werden, ist die Landessammelstelle berechtigt, dem Ablieferungspflichtigen die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

2.3.4

Eine gesonderte Mitteilung der Landessammelstelle über die abschließende Übernahme der Abfallgebinde ins Eigentum des Landes gemäß Nummer 1.5 erhält der Ablieferungspflichtige nicht. Von der abschließenden Übernahme kann der Ablieferungspflichtige ausgehen, wenn ihm von der Landessammelstelle keine Aufforderungen nach Nummern 2.1.3 und 2.3.2 zugeleitet werden.

2.4

Kostenregelung

Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Beseitigung der radioaktiven Abfälle sind kostenpflichtig. Die Kosten werden gemäß § 21a Abs. 1 AtG von dem Ablieferungspflichtigen erhoben. Die Höhe der Kosten ist aus der Kostenordnung (Anlage 2) ersichtlich.

2.5

Schadensersatz

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Ablieferungspflichtige die Bedingungen dieser Benutzungsordnung oder getroffene Vereinbarungen nicht einhält, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3

Technische Bedingungen

3.1

Sammlung, Sortierung und Erfassung radioaktiver Abfälle

3.1.1

Die radioaktiven Abfälle sind vom Ablieferungspflichtigen getrennt nach Abfallsorten gemäß Nummer 3.2 und Radionukliden zu sammeln und nach diesen Kriterien sortiert abzuliefern; Ausnahmen sind in Absprache mit der Landessammelstelle möglich. Folgendes ist zu beachten:

3.1.1.1

Abfälle mit Radionukliden, deren Halbwertszeit kleiner als 100 Tage ist, dürfen mit Abfällen mit längerlebigen Radionukliden nicht vermischt werden;

3.1.1.2

jodhaltige Abfälle sind zusätzlich zu separieren;

3.1.1.3

radioaktive Abfälle, die infektiöse Stoffe oder krankheitserregende Bakterien enthalten, müssen vor der Abgabe an die Landessammelstelle desinfiziert, sterilisiert bzw. autoklaviert werden (Behandlung gem. Bundesseuchengesetz);

3.1.1.4

faul- und gärfähige Abfälle müssen tiefgefroren sein.

3.1.2

Die radioaktiven Abfälle sind vom Ablieferungspflichtigen für die Ablieferung nach Maßgabe der Nummer 2.1.1 zu erfassen.

3.2

Abfallsorten

3.2.1

Sorte 1: Fest/nicht brennbar

Feste unbrennbare Abfälle, eingedickte stichfeste Schlämme, PVC-haltige Kunststoffe, Metalle, Keramik, Glaswaren, Bauschutt, Erde, nicht brennbares Filtermaterial.

Es dürfen keine Flüssigkeiten und sonstige Reststoffe enthalten sein. Alle enthaltenen Behältnisse, z.B. Spray- oder Farbdosen, sind vor der Ablieferung zu entleeren.

3.2.2

Sorte 2: Fest/brennbar

Feste, leicht brennbare Abfälle, z.B. Papier, Zellstoff, Holz, Textilien, Kunststoffe (außer PVC) und ähnliches in trockenem Zustand.

3.2.3

Sorte 3: Sonderabfälle

Siehe Regelungen unter Nummer 3.4.

3.2.4

Sorte 4: Flüssig/nicht brennbar

Es dürfen keine organischen Bestandteile (z.B. Alkohole, Ketone, Ester, halogenierte Kohlenwasserstoffe), die wassergefährdende Eigenschaften im Sinne des § 19 g Wasserhaushaltsgesetz besitzen, enthalten sein.

Wässrige Lösungen, die > 1 Vol % organische Bestandteile (z.B. Alkohole, Ketone, Ester, halogenierte Kohlenwasserstoffe) enthalten, sind als brennbare Flüssigkeiten (Sorte 5) abzugeben.

3.2.4.1

Flüssige nicht brennbare Abfälle, z.B. Abwässer oder dünnflüssige Schlämme,

3.2.4.2

Emulsionen, organische Flüssigkeiten, z.B. chlorierte Kohlenwasserstoffe und ähnliches.

3.2.5

Sorte 5: Flüssig/brennbar

Flüssige brennbare Abfälle, z.B. Kohlenwasserstoffe, organische Lösemittel, Lacke, Öle und ähnliches.

3.2.6

Sorte 6: Faul- und gärfähig

Faul- und gärfähige Stoffe, z.B. Kadaver, Exkremente, biologisches Material und ähnliches in tiefgefrorenem Zustand.

3.2.7

Sorte 7: Szintillatorabfälle

Gefüllte Szintillationsfläschchen aus Polyäthylen (PE).

3.3

Aktivität, Ortsdosisleistung und Oberflächenkontamination in und an Abfallbehältern

3.3.1

Aktivität der Abfallprodukte

3.3.1.1

Gesamtaktivität

Die Gesamtaktivität der Abfallprodukte darf unabhängig vom Typ der Abfallbehälter (**Anlage 3**) $3,7 \times 10^9$ Bq je Behälter nicht überschreiten.

Anlage 3

3.3.1.2

Aktivität für Abfälle mit Alpha-Nukliden

5% ($0,185 \times 10^9$ Bq) der Gesamtaktivität nach Nummer 3.3.1.1 darf auf die Aktivität von Alpha-Strahlern entfallen. Für Kernbrennstoffe gelten die Regelungen unter Nummer 1.4.3.

3.3.1.3

Aktivität für Abfälle mit Tritium und Jod

Abweichend von den Regelungen in Nummern 3.3.1.1 und 3.3.1.2 darf die Aktivität für Abfälle mit Tritium und Jod jeweils $0,37 \times 10^9$ Bq je Behälter nicht überschreiten. Auf die Beachtung der Nummer 3.1.1 (jodhaltige Abfälle) wird verwiesen.

3.3.1.4

Aktivität für umschlossene radioaktive Stoffe (Abfälle)

Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen (Abfällen), z. B. Strahlenquellen, dürfen die zulässigen Aktivitätsgrenzen nach Nummer 3.3.1 nur überschritten werden, wenn die zulässigen Ortsdosisleistungswerte nach Nummer 3.3.2 nicht überschritten werden.

3.3.1.5

Überschreitungen der Aktivitätswerte nach Nummer 3.3 können im Rahmen der Regelungen unter Nummer 3.4 vereinbart werden.

3.3.2

Ortsdosisleistung

Die Ortsdosisleistung darf an der Oberfläche der Abfallbehälter 2 mSv/h, in 1 m Abstand von irgendeiner Stelle der Oberfläche 0,1 mSv/h nicht überschreiten. Ggf. sind diese Werte durch Verwendung einer entsprechenden inneren Abschirmung zu gewährleisten.

3.3.3

Oberflächenkontamination

Die Kontamination der Oberfläche der Abfallbehälter darf bei der Ablieferung gemittelt über eine Fläche von 300 cm² folgende Werte nicht überschreiten:

3.3.3.1

Beta- und Gammastrahler sowie Alphastrahler niedriger Toxizität: 4 Bq/cm² (4.1.9.1.2 ADR)

3.3.3.2

alle anderen Alphastrahler: 0,4 Bq/cm² (4.1.9.1.2 ADR).

3.3.3.3

Die nicht festhaftende Kontamination an den Außenseiten der Abfallbehälter darf das 10-fache der Werte nach Anlage III, Tabelle 1, Spalte 4 StrlSchV nicht überschreiten.

Bei der Abgabe der radioaktiven Abfälle ist der jeweils restriktivere Wert nach StrlSchV bzw. Gefahrgutrecht anzuwenden.

Die Messung der Oberflächenkontamination hat durch Wischtest oder Direktmessung zu erfolgen. Das Ergebnis der Messung ist im Formular unter Nummer 2.1.1 zu vermerken.

3.4

Radioaktive Abfälle, die einer besonderen Behandlung bedürfen (Sonderabfälle)

Die Übernahme von Sonderabfällen durch die Landessammelstelle bedarf wegen der wesentlich aufwendigeren Behandlung dieser Abfälle einer besonderen Absprache zwischen dem Ablieferungspflichtigen und der Landessammelstelle. Hierbei wird die Landessammelstelle dem Ablieferungspflichtigen auf Anfrage eine Kostenabschätzung mitteilen.

Sonderabfälle nach dieser Benutzungsordnung sind:

3.4.1

Radioaktive Abfälle, die nicht nach den Regelungen gemäß Nummer 3.1 gesammelt und sortiert werden können.

3.4.2

Radioaktive Abfälle, die folgende Radionuklide enthalten: Tritium, Radium, Thorium und Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 AtG (s.a. Nummer 1.4.3).

3.4.3

Radioaktive Abfälle, die gasförmig sind oder leicht sublimierende Radionuklide enthalten oder nachbilden.

3.4.4

Radioaktive Abfälle bzw. Abfallgebinde, bei denen die in Nummer 3.3 festgelegten Werte der Aktivität, Ortsdosisleistung oder Oberflächenkontamination überschritten sind.

3.4.5

Radioaktive Abfälle, deren Verpackung nicht den Verpackungsvorschriften in Nummer 3.6 entspricht (z.B. Sperrgut, Kleinpäckungen).

3.4.6

Radioaktive Abfälle, die vom Ablieferungspflichtigen selbst oder in dessen Auftrag konditioniert worden sind, z.B. durch Verpressen, Verfestigen, Vorbehandeln.

3.4.7

Selbstentzündliche oder explosive radioaktive Stoffe oder radioaktive Gemische (Abfälle), die solche Stoffe enthalten, sowie Stoffe (Abfälle), die für sich allein oder bei Berühren mit anderen Stoffen heftige chemische Reaktionen verursachen.

3.4.8

Faul- oder gärfähige radioaktive Abfälle, sofern sie unzureichend oder auf eine die Weiterverarbeitung dieser Abfälle beeinträchtigende Weise behandelt worden sind sowie seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle.

3.5

Verpackung der radioaktiven Abfälle

3.5.1

Radioaktive Abfälle werden nur abgeholt, wenn sie gemäß den Bestimmungen in Nummer 3.1 gesammelt und sortiert und in die in Anlage 3 aufgeführten Abfallbehälter (Großbehälter, Kunststoffbehälter usw.) verpackt sind.

3.5.2

Beschaffung der Abfallbehälter

Die Abfallbehälter werden von der Landessammelstelle gestellt. Sie sind gekennzeichnet und bleiben Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beim Ablieferungspflichtigen beschädigte oder in Verlust geratene Abfallbehälter werden diesem zum vollen Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Abholung der Abfallbehälter erfolgt durch den Abholdienst der Landessammelstelle unabhängig vom Befüllungsstand der Behälter spätestens 12 Monate nach der von der Landessammelstelle vorgenommenen Lieferung der leeren Abfallbehälter.

3.6

Verpackungsvorschriften

3.6.1

In die Abfallbehälter ist vor dem Einfüllen von Abfällen grundsätzlich ein Polyäthylensack einzulegen (wird von der Landessammelstelle zur Verfügung gestellt). Beim Einfüllen des Abfalls darf dieser Sack nicht beschädigt werden. Nach der Befüllung ist der Polyäthylensack dicht zu verschließen oder zu verschweißen.

Durch fehlerhafte Verpackung hervorgerufene Beschädigungen an der Beschichtung der Abfallbehälter sowie zusätzlich notwendig werdende Dekontaminationsarbeiten an den Behältern stellt die Landessammelstelle dem Ablieferungspflichtigen ebenso in Rechnung wie Aufwendungen, welche die Landessammelstelle wegen fehlender Gebindekennzeichnung, Benutzung falscher Behälter oder wegen Verwendung beschädigter Verpackungen und Behälter vornehmen muss.

3.6.2

Feste Rohabfälle sind mit Innenverpackung in einen Abfallbehälter einzufüllen.

3.6.3

Lose Abfallteile müssen so verpackt werden, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter, besonders bei Transport- und Handhabungsvorgängen, sicher verhindert wird.

3.6.4

Radioaktive Abfälle dürfen in die Großbehälter und in die Pappbehälter nur eingefüllt werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften in dichten, widerstandsfähigen Innenverpackungen, wie Polyäthylbeutel, Polyäthylflaschen oder Metalldosen gemäß Nummer 3.1 sortiert zu Teilpackungen zusammengefasst sind.

3.6.5

Die in einen Abfallbehälter eingefüllten Teilpackungen dürfen sich gegenseitig nicht beschädigen. Die Umhüllung der Teilpackungen muss so beschaffen sein, dass chemische Reaktionen zwischen Abfällen aus verschiedenen Teilpackungen ausgeschlossen sind.

3.6.6

Die in einen Abfallbehälter eingefüllten Abfälle dürfen bei normalen Lager- und Transportbedingungen keine chemischen oder physikalischen Vorgänge auslösen, durch welche die Festigkeit oder Dichtheit des Abfallbehälters oder der Innenverpackung oder die Handhabbarkeit der Abfallbehälter insgesamt beeinträchtigt werden.

In den Abfällen dürfen keine selbstentzündlichen oder explosiven Stoffe enthalten sein. Sofern sehr giftige oder giftige Stoffe im Sinne von § 3 des Chemikaliengesetzes enthalten sind, sind diese zu deklarieren.

In den Abfällen dürfen keine Dioxine, chlorierten Furanen und polychlorierten Biphenyle (PCB) enthalten sein.

3.6.7

Flüssige radioaktive Abfälle sind in unzerbrechlichen, dicht schließenden und ihrer stofflichen Eigenschaft gegenüber beständigen Abfallbehältern gemäß Anlage 3 zur Abholung bereitzustellen. Nach Absprache mit der Landessammelstelle kann radioaktives Abwasser ggf. auch in Spezialbehältern abgeholt werden.

Beim Befüllen der Abfallbehälter für flüssige radioaktive Abfälle (Kanister und Flaschen) ist darauf zu achten, dass in den Behältern ein ausreichendes Ausdehnungsvolumen verbleibt und die Behälter dicht verschlossen werden. Der Befüllungsgrad der Behälter darf 95 % des Behältervolumens nicht überschreiten.

Durch unsachgemäßes Befüllen der Behälter verursacht Mehrkosten werden dem Ablieferungspflichtigen in Rechnung gestellt.

3.6.8

Sperrige Abfallteile können nach vorheriger Vereinbarung mit der Landessammelstelle in anderen als unter Nummer 3.6 vorgeschriebenen Verpackungen abgeholt werden. Bei der Verpackung solcher Abfallteile ist darauf zu achten, dass die Handhabbarkeit der Abfallteile mit den üblichen technischen Hilfsmitteln in der Landessammelstelle sowie des Abholdienstes gewährleistet bleibt. Zur Vermeidung einer Verschleppung radioaktiver Stoffe sind solche Abfallteile zumindest in Polyäthylenfolie einzuschweißen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Folie nicht beschädigt werden kann.

3.6.9

Umschlossene radioaktive Stoffe (Strahlenquellen) dürfen nach vorheriger Rücksprache mit der Landessammelstelle in einer der Strahlenart entsprechenden Verpackung (Abschirmung) zur Abholung bereitgestellt werden, auch wenn ihre Umhüllung undicht ist. Diese Stoffe (Abfälle) sind so zu verpacken, dass ein Freiwerden radioaktiver Stoffe ausgeschlossen ist.

3.6.10

Tierkadaver oder sonstige faul- und gärfähige Stoffe sind durch Tiefgefrieren zu konservieren. Die konservierten Kadaver oder Kadaverteile sind in Zellstoff oder ähnliches Material einzuwickeln, zusätzlich in undurchsichtige Polyäthylenfolie luftdicht einzuschweißen und bis zur Abholung tiefgefroren zwischenzulagern. Zur Abholung sind die verpackten Kadaver (maximal 15 kg) in einem geeigneten Abfallbehälter gemäß Anlage 3 zu verpacken. Die Bereitstellung der Abfälle in einer Tiefkühltruhe oder in einem Thermosbehälter ist nach Rücksprache mit der Landessammelstelle möglich. Die Ab-

gabe von größeren Tierkadavern oder Tierkadaverteilen ist in jedem Fall mit der Landessammelstelle abzustimmen. Biologischen und infektiösen Materialien müssen in geeigneter Weise Bakterizide beigegeben werden.

3.7

Kennzeichnung der Abfallbehälter und Teilpackungen für die Ablieferung

3.7.1

Die Abfallbehälter für radioaktive Abfälle müssen mit

- einer Behälternummer (ausgenommen 15 l Pappbehälter),
- der UN-Nummer (5.2.1.7.2 ADR), mit Ausnahme der freigestellten Versandstücke,
- entsprechend der Kategorie mit Gefahrschildern nach den Mustern 7 A bis 7 E (5.2.2.1.11.1 ADR) und
- einem ausgefüllten Formular nach Nummer 2.1.1 in Klarsichthülle

gekennzeichnet werden.

3.7.2

Enthalten die Abfallbehälter radioaktive Abfälle im Sinne der Nummer 3.4 (Sonderabfälle), sind die Abfallbehälter in Absprache mit der Landessammelstelle mit einer zusätzlichen Aufschrift zu kennzeichnen.

3.7.3

Jede Teilpackung ist

- mit dem Strahlenzeichen (Anlage IX StrlSchV) und
 - mit ausgefülltem Formular nach Nummer 2.1.1 in Klarsichthülle
- zu kennzeichnen.

4

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Sie löst die Benutzungsordnung vom 12.12.2001 (MBl. NRW. 2002 S. 245) ab.

1. Deckblatt auf DIN A 5 falten und mit Kunststofftasche an dem Behälter anbringen
 2. Restliche Ausfertigungen (4 Blatt) zurück an die Landessammelstelle

Anlage 1

Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
 Stetternicher Forst · 52428 Jülich · Telefon (02461)4449 · Telefax (02461)56708



1. Deckblatt
 an Abfallbehälter

Beförderungspapier und Begleitzettel

I. Name und Adresse des Absenders/Ablieferers:

Ansprechpartner: _____

☎ - Durchwahl: _____

Auftrags-Nr.: _____

Ladeanschrift: _____

☐ wie I

Arbeitsstätten-Nr.: _____

II. Name u. Adresse des
Empfängers/Bestimmungsort:

Landesanstalt für Arbeitsschutz
 - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle -
Stetternicher Forst
52428 Jülich

III. Name u. Adresse des
Beförderers

☐ wie I.
☐ wie II.

Abfallsorte	Radionuklid	Aktivität (MBq)
☐ 1 Fest / nicht brennbar		
☐ 2 Fest / brennbar		
☐ 3 Sonderabfall		
☐ 4 Flüssig /nicht brennbar (Abwässer)		
☐ 4 Flüssig nicht brennbar (CKW)		
☐ 5 Flüssig / brennbar		
☐ 6 Faul- und gärfähig		
☐ 7 Szintillationsabfälle		

Die Benutzungsordnung der Landessammelstelle ist uns bekannt.
 Die Kostenordnung (Anlage 3 zur Benutzungsordnung) wird anerkannt.

_____, den _____

(Stempel und Unterschrift des Ablieferers)

Verpackungs- bzw.
Transportbehälter-Nr.: _____

Äußere Umschließung / Ladungssicherung
Behälter-Nr.: _____

Versandvorschriften: Radioaktive Stoffe - Klasse 7 ADR

- ☐ UN „2908, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK LEERE VERPACKUNG, 7, ADR“
☐ UN „2910, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK BEGRENZTE STOFFMENGE, 7, ADR“
☐ UN „2911, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK INSTRUMENTE oder FABRIKATE, 7, ADR“
☐ UN „2913, RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERT GEGENSTÄNDE (SCO-I oder SCO-II), nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, 7, ADR“
☐ UN „2915, RADIOAKTIVE STOFFE, TYP A-VERSANDSTÜCK, nicht in besonderer Form, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, 7, ADR“
☐ UN „2916, RADIOAKTIVE STOFFE, TYP B(U)-VERSANDSTÜCK, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, 7, ADR“
☐ UN „3321, RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-II), nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, 7 ADR“
 Vielfaches des A₂-Wertes _____
☐ UN „3332, RADIOAKTIVE STOFFE, TYP A-VERSANDSTÜCK, IN BESONDERER FORM, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, 7, ADR“
☐ _____
☐ _____

Verpackung

- ☐ Typ A ☐ Typ B Zulassungskennzeichen _____
☐ IP 1 ☐ IP 2 ☐ IP 3 ☐ Freigestelltes Versandstück

radioaktiver Stoff in besonderer Form

☐ nein ☐ ja Kennzeichen _____

Kennzeichnungspflichtig ☐ ja ☐ nein

Kategorie: ☐ I-WEISS ☐ II-GELB ☐ III-GELB Transportkennzahl ²⁾ _____

Eintragung erforderlich

ODL ³⁾ µSv/h	Wischtest Bq/cm ²	Volumen/Gewicht ⁴⁾

☐ BEFÖRDERUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER VERWENDUNG

Angaben nach Nr. 5.4.1.2.5.2 ADR:

- a) Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.
 b) Einschränkungen hinsichtlich Versandart oder Fahrzeug bestehen nicht. Beförderung auf dem kürzesten Weg unter Berücksichtigung der Fahrzeugbesonderheiten u. Verkehrsaufkommen.
 c) Notfallvorkehrungen sind über den Rahmen der Schriftlichen Weisungen hinaus nicht zu treffen.

Bemerkungen ¹⁾:

Unterschrift erforderlich

Richtigkeit der Angaben bestätigt Unterschrift Strahlenschutzverantwortlicher / Strahlenschutzbeauftragter

Der Behälter wurde übernommen am: _____

LfA - Landessammelstelle
Stetternicher Forst 52428 Jülich

(Unterschrift der Sammelstelle)

1) z.B. Filterpapier, Textilien, Tierkadaver, besondere Chemikalien, Glasbruch, radioaktive Lösungen, Umverpackungen, Polyäthylenbeutel, Blechdose, Polyäthylenflasche, ggf. Abmessungen

2) max. Dosisleistung des Behälters in 1 m Abstand (nur bei den Kategorien II-GELB und III-GELB)

3) ODL = Dosisleistung an der Behälteroberfläche / Versandstückoberfläche

4) Gesamtvolumen und Stückzahl des Transportes siehe Transportauftrag

1 mCi = 37 MBq ; 1 mrem/h = 10 µSv/h

Anlage 2

Kostenordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Für die Übernahme, Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Beseitigung radioaktiver Abfälle werden von der Landessammelstelle folgende Kosten berechnet:

1	2	3	4	5
Behältertyp	Abfallsorte	Volumen (l)	Kosten je Gebinde in EURO HWZ < 100 Tage	Kosten je Gebinde in EURO HWZ > 100 Tage
Großbehälter	1	200	nicht zulässig	3945
Großbehälter	2	200	nicht zulässig	3209
Kunststoffbehälter	2	60	290	nicht zulässig
Kleinbehälter	1	15	nicht zulässig	357
Kleinbehälter	2	15	nicht zulässig	299
Kunststoffbehälter	6	30	495	495
PE-Behälter	4	10	207	207
nach Absprache	alle	< 1	auf Anfrage	auf Anfrage
nach Absprache	3	nach Absprache	auf Anfrage	auf Anfrage
Kombipackbehälter	5	30	886	886
Gefüllte Szintillator- fläschchen (PE)	7	30	H 3: a < 1000 Bq/g C 14: a < 80 Bq/g 196 *)	H 3: a > 1000 Bq/g C 14: a > 80 Bq/g 403 *)
Inanspruchnahme des Abholdienstes	---	---	1,50 EURO/km für LKW 0,70 EURO/km für Kombi-PKW **)	1,50 EURO/km für LKW 0,70 EURO/km für Kombi-PKW **)

*) Da die Aktivität der Szintillatorflüssigkeiten zu mehr als 90 % aus dem Zerfall der Nuklide H 3 (Tritium) und C 14 (Kohlenstoff 14) resultiert, werden H 3 und C 14 hier als Leitnuklide aufgeführt. Ihre HWZ beträgt > 100 Tage; der Einfachheit halber sind sie trotzdem in Spalte 4 aufgenommen worden.

**) Die Wahl des Fahrzeugs bestimmt die Landessammelstelle in Abhängigkeit von Art und Volumen der Abfälle.

Anlage 3

Abfallbehälter der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Lfd. Nr.	Behältertyp Kurzbeschreibung	Vol./Gewicht l bzw. kg	Regelverpackungen für die Abfallsorten nach Teil II der Benutzungsordnung
1	Großbehälter Rollensickenfaß mit Flanschdeckel (einschl. PE-Sack) Bezeichnung: LS-RSF 2 ...	200 l 250 kg	Sorten 1 und 2
2	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-J 60 ...	60 l 30 kg	Feste Jod-Abfälle und Abfälle mit Nukliden HWZ < 100 Tage der Sorten 1 und 2
3	Kleinbehälter (nur für kleine bzw. geringe Mengen zu verwenden) Papp-Behälter (einschl. PE-Sack) ohne Bezeichnung	15 l 15 kg	Sorten 1 und 2
4	Pe-Behälter (weiß) mit Schraubverschluß Bezeichnung: LS-K 10 ...	10 l	Sorte 4
5	Kombipackbehälter Stahlbehälter mit innenliegendem PE-Behälter Bezeichnung: LS-KP 30 ...	30 l	Sorte 5
6	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-K 30 ...	30 l	Sorte 7
7	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-T 30 ...	30 l 15 kg	Sorte 6

HWZ = Halbwertszeit

Anlage 4**Bezeichnung des Abfalls**

Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
A	Feste Abfälle anorganisch	AEC	Filterstaub, Flugasche	BD	Biologische Abfälle	D	Flüssige Abfälle organisch
AA	Metalle	AED	Salze	BDA	Kadaver	DA	Öle
AAA	Ferritische Metalle	AF	Kernbrennstoffe	BDB	Medizinische Abfälle	DAA	Schmieröle
AAB	Austenitische Metalle	AFA	Kernbrennstoffe unbestrahlt	BZ	Unsortierter Abfall	DAB	Hydrauliköle
AAC	Buntmetalle	AFB	Kernbrennstoffe bestrahlt	C	Flüssige Abfälle anorganisch	DAC	Transformatoröle
AAD	Schwermetalle	AFC	Wiederaufgearbeitetes Uran	CA	Chemieabwasser	DB	Lösungsmittel
AAE	Leichtmetalle	AFD	Wiederaufgearbeitetes Plutonium	CAA	Betriebsabwasser	DBA	Alkane
AAF	Stahl verzinkt	AZ	Unsortierter Abfall	CAB	Prozessabwasser	DBB	TBP
AAG	kontaminierte Anlagenteile	B	Feste Abfälle organisch	CAC	Dekontaminationsabwasser	DBC	Szintillationslösung
AAH	Hülsen und Strukturteile	BA	Leicht brennbare Stoffe	CAD	Laborabwässer	DBD	Markierte Flüssigkeiten
AB	Nichtmetalle	BAA	Papier	CAE	Verdampferkonzentrat	DBE	Kerosin
ABA	Bauschutt	BAB	Textilien	CAF	Schweres Wasser (D2O)	DBF	Alkohole
ABB	Kies, Sand	BAC	Holz	CAG	Säure	DBG	Aromatische Kohlenwasserstoffe
ABC	Erdreich	BAD	Putzwolle	CAH	Lauge	DBH	Halogenierte Kohlenwasserstoffe
ABD	Glas	BAE	Zellstoff	CB	Schlämme/ Suspensionen	DC	Emulsionen
ABE	Keramik	BAF	Folie	CBA	Abschlammungen	E	Gasförmige Abfälle
ABF	Isolationsmaterial	BAG	Polyethylen	CBB	-	F	Mischabfälle (A–D)
ABG	Kabel	BB	Schwer Brennbare Stoffe	CBC	Fällschlämme	FA	Ionenaustauscher/ Filterhilfsmittel, Salze
ABH	Glaswolle	BBA	Kunststoffe (ohne PVC)	CBD	Sumpfschlämme	FB	Ionenaustauscher/ Filterhilfsmittel, Salze, feste Abfälle
ABI	Graphit	BBB	PVC	CBE	Dekanterrückstand	G	Strahlungsquellen
ABJ	Asbest, Asbestzement	BBC	Gummi	CBF	Feedklärschlämme	GA	Neutronenquellen
ABK	Chemikalien	BBD	Aktivkohle	CC	Biologische Abwässer	GB	Gammaquellen
AC	Filter	BBE	Ionenaustauscherharze	CCA	Medizinische Abwässer	GC	Prüfstrahler
ACA	Laborfilter	BBF	Lacke, Farben	CCB	Pharma-Abwässer	GD	Diverse Quellen
ACB	Luftfilterelemente	BBG	Chemikalien	CCC	Fäkal-Abwässer		
ACC	Boxenfilter	BBH	Kehricht	CD	Spaltproduktkonzentrate		
ACD	Filterkerzen	BC	Filter				
AD	Filterhilfsmittel	BCA	Laborfilter				
ADA	Ionenaustauscher	BCB	Luftfilterelemente				
ADB	Kieselgur	BCC	Boxenfilter				
ADC	Silikagel						
ADD	Molekularsieb						
AE	Sonstige						
AEA	Asche						
AEB	Schlacke						

9300

**SPNV-Finanzierungsplan 2007
nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
(ÖPNVG NRW)
– SPNV-Finanzierungsplan NRW 2007 –**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 21.9.2006
– II B 4 – 50 – 51/01 –

Im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtages und auf der Grundlage des Vorschlages der Agentur Nahverkehr NRW GmbH wird das bedarfsgerechte SPNV-Angebot für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 13 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Jahr 2007 auf 103,404 Mio. Zug-Kilometer festgelegt. Das den Zweckverbänden zu fördernde SPNV-Angebot wird für das Jahr 2007 auf 99,996 Mio.-Zug-Kilometer festgelegt.

Der hierfür notwendige finanzielle Bedarf wird für das Jahr 2007 auf insgesamt 781.090.000 Euro festgestellt.

Dem SPNV-Finanzierungsplan NRW 2007 liegt als bedarfsgerechtes SPNV-Angebot das Fahrplanangebot des Integralen Taktfahrplans Nordrhein-Westfalen Stufe 2 (ITF 2) für das Jahr 2003 zugrunde. Dieses bedarfsgerechte Angebot wird in 2007 fortgeschrieben und um die in 2007 zwischen Münster und Bielefeld nunmehr ganzjährig im Stundentakt verdichtete Regionalbahn 67, den Mitte 2007 in Betrieb gehenden Abschnitt Alsdorf – Begau der Euregiobahn sowie um Fernverkehrsersatzleistungen des Rhein-Hellweg-Express zwischen Düsseldorf und Paderborn erweitert. Der Vollständigkeit halber werden erstmals die bisher unberücksichtigten SPNV-Leistungen der Zwei-System-Stadtbahnlinien auf den Strecken der ehemals Köln-Bonner und der ehemals Köln-Frechen-Benzelrather Eisenbahn nachrichtlich aufgenommen.

Wie im Vorjahr wird das Verkehrsvolumen in 2007 nicht vollständig gefördert, da Teile des Angebots bereits über gewährte Fahrzeug- und Infrastrukturförderungen nach § 14 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz NW a. F. finanziert sind oder aufgrund anderweitiger Vereinbarungen der Zweckverbände mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht gefördert werden müssen; daher ist nur ein SPNV-Angebot im Umfang von 99,996 Mio. Zug-Kilometer in 2007 den Aufgabenträgern zu fördern. Das bedarfsgerechte und das zu fördernde SPNV-Angebot verteilen sich wie folgt auf die Zweckverbände in Nordrhein-Westfalen:

Zweckverband	bedarfsgerechtes Angebot 2007 Mio. Zug-km	zu förderndes Angebot 2007 Mio. Zug-km
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	43,433	42,902
Verkehrsverbund Rhein-Sieg	20,024	17,478
Aachener Verkehrsverbund	5,010	4,718
Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe	10,555	10,555
Zweckverband SPNV Münsterland	8,815	8,776
Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe	6,290	6,290
Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter	3,202	3,202
Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd	2,948	2,948
Nahverkehrszweckverband Niederrhein	3,127	3,127
Summe	103,404	99,996

Finanzbedarf und Finanzmittelbereitstellung für die Zweckverbände als Aufgabenträger des SPNV in NRW basieren auf Regelungen und Untersuchungen im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes des Bundes und des ÖPNVG NRW. Der Wegfall der Dynamisierung der Regi-

onalisierungsmittel durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 des Bundes wurde berücksichtigt.

Für das § 8 Abs. 1 RegG des Bundes zugrunde liegende verkehrliche Grundangebot wurde in Bezug auf den SPNV in NRW ein spezifischer landesweiter Transfermittelbedarf von 8,138 Euro je Zug-Kilometer im Jahr 2007 angesetzt. Bei der Ermittlung dieser Zuwendungsbeträge wurden bereits erbrachte und weiterhin wirksame Förderungen von Fahrzeugen und Infrastruktur nicht berücksichtigt. In NRW wurden seit der Regionalisierung des SPNV sowohl Fahrzeuge von Eisenbahnverkehrsunternehmen als auch Infrastrukturvorhaben im SPNV gefördert. Die Förderung führte und führt zu Einsparungen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen und damit zu einer Absenkung des erforderlichen Mittelbedarfs. Dies wurde bei der Ermittlung des Finanzbedarfs für den SPNV in NRW und die Finanzmittelbereitstellung je Zweckverband entsprechend berücksichtigt.

Der finanzielle Bedarf wurde unter Berücksichtigung der geltenden Trassen- und Stationspreise sowie der pauschalierten Vorhaltekosten der SPNV-Fahrzeuge festgestellt. Tariflich bedingte oder einnahmeaufteilungsbedingte Erlösbesonderheiten wurden demgegenüber nicht berücksichtigt. Ebenso sind die Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG an die öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom Finanzbedarf abgesetzt worden.

Die Finanzmittel enthalten einen Anteil von 2,06 Euro in 2007 je zu förderndem Zug-Kilometer als Pauschale für die Fahrzeugvorhaltekosten.

Das Ergebnis der Ermittlung des Finanzbedarfs für den ITF 2 in 2007 und die Höhe der dem jeweiligen Zweckverband zukommenden Förderung zeigt nachfolgende Tabelle:

Zweckverband	Mio. Euro 2007
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	333,186
Verkehrsverbund Rhein-Sieg	141,319
Aachener Verkehrsverbund	35,551
Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe	84,681
Zweckverband SPNV Münsterland	68,513
Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe	47,275
Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter	23,729
Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd	23,840
Nahverkehrszweckverband Niederrhein	23,006
Summe	781,100

Dieser SPNV-Finanzierungsplan NRW 2007 tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 578

II.

Finanzministerium

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2006 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 10.11.2006 –
I C 1 – 0071 – 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.10.2006 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2006 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1.

Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2006 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 11. Dezember 2006 zuzuleiten sind,

2.

In Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Interesse sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.7 und Nummer 5.1 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 2006 S. 578

Ministerium für Bauen und Verkehr

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 26.10.2006 – VI A 2 – 66.2 –

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.6.2006 (GV. NRW. S. 250), wird bekannt gemacht:

1

Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2007 zugrunde zu legenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 4. Oktober 2005 (MBl. NRW. S. 1219) für das Jahr 2006 festgelegten Rohbauwerten unverändert.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2007 bleibt gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 4. Oktober 2005 (MBl. NRW. S. 1219) für das Jahr 2006 festgelegten Stundensatz von € 66,00 unverändert.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2007.

– MBl. NRW. 2006 S. 579

III.

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

X/6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
v. 9.11.2006

Die X/6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-

Lippe findet am 11. Dezember 2006, 14.00 Uhr, im Plenarsaal des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster, statt.

Münster, den 9. November 2006

Traud

Vorsitzende der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2006 S. 579

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Sitzung des Verwaltungsrates des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 6. Dezember 2006

Am Mittwoch, 6. Dezember 2006, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates vom 29.08.2006
5. Sachstandsbericht des VRR
6. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2005 und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Jahresabschluss der VRR AöR für das Geschäftsjahr 2005 und Entlastung des Vorstands
8. Wahl des Abschlussprüfers für die VRR AöR für die Jahre 2006 und 2007
9. Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes VRR zum 1.1.2006
10. Ergebnisrechnung 2005
11. Verbundetat 2006
12. Verbundetat 2007
13. SPNV-Etat 2007
14. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2007
15. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2007
16. Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2007
17. Kooperationsvertrag und Einnahmenaufteilungsvertrag mit dem BVR/RVN
18. Änderung der Finanzierungsrichtlinie
19. Tarifelemente
20. Neuauflistung des Nahverkehrsplanes (NVP)
21. Nahverkehrsplan VRR/Fortschreibung 2006
22. Kürzung Regionalisierungsmittel und Stellungnahme zum Eckpunktepapier des Landtages NRW und zum Landesnetz

Nicht öffentlicher Teil

23. Genehmigung der Niederschrift über die letzte nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 29.8.2006
24. Organisationsangelegenheiten
 - a) Auflösung der Abteilung Technik zum 31.12.2006
 - b) Widerruf und Erteilung von Prokura
25. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 21. November 2006

Herbert N a p p
Vorsitzender der Verwaltungsrates

– MBl. NRW. 2006 S. 579

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 6. Dezember 2006

Am Mittwoch, 6. Dezember 2006, 12.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 21.6.2006
2. Anfragen und Mitteilungen

3. Wahl zur/zum 3. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahlen zu den Gremien des VRR
5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
6. Sachstandsbericht des VRR
7. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2005 und Entlastung des Verbandsvorstehers
8. Jahresabschluss der VRR AöR für das Geschäftsjahr 2005 und Entlastung des Vorstandes
9. Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes VRR zum 01.01.2006
10. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2007
11. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2007
12. Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2007
13. Neuaufstellung des Nahverkehrsplanes (NVP)
14. Nahverkehrsplan VRR/Fortschreibung 2006

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 21. November 2006

Adolf M i k s c h
Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2006 S. 580

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569